

<b>Stadt Braunschweig</b>		TOP
Der Oberbürgermeister	Drucksache	Datum
Referat Steuerungsdienst 0100.10	12513/09	14. April 09

## Vorlage

Beratungs folge	<b>Sitzung</b>	<b>Beschluss</b>
--------------------	----------------	------------------

	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Finanz- und Personalausschuss	7. Mai 09	X					
Verwaltungsausschuss	12. Mai 09		X				
<b>Rat</b>	20. Mai 09	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen Abt. 41.2	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
--	-----------------------------------	--	---

			Ja	X	Nein			Ja	X	Nein			Ja	X	Nein
--	--	--	----	---	------	--	--	----	---	------	--	--	----	---	------

Überschrift, Beschlussvorschlag

### **Änderung der Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen, Aufwandsentschädigung, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung)**

„Die dieser Vorlage als Anlage beigefügte Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen, Aufwandsentschädigung, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) vom 14. November 2006 wird beschlossen.“

Gemäß § 9 Abs. 4 der Entschädigungssatzung erhalten die ehrenamtlich tätigen Büchereiwartinnen und Büchereiwarte eine monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe, wie sie sich aus der der Satzung als Anlage 3 beigefügten Entschädigungstabelle ergibt. Bisher sind in der Anlage 3 für die Ortsbüchereien unterschiedliche Beträge pro Monat festgelegt.

Aus Gründen der Gleichbehandlung und einer besseren Nachvollziehbarkeit der Beträge ist für alle Büchereiwartinnen und Büchereiwarte ein einheitlicher Betrag in Höhe von 67,00 € als monatliche Aufwandsentschädigung vorgesehen. Bereits bestellte Büchereiwartinnen und –warte, die nach der bisherigen Tabelle eine höhere Aufwandsentschädigung erhalten, beziehen bis zu ihrem Ausscheiden die in dem Bestellungsschreiben festgesetzte Aufwandsentschädigung. Damit ist Bestandsschutz gewährleistet. Die Aufwandsentschädigungen, deren bisherige Höhe unterhalb der Neufestsetzung liegt, werden nach Inkrafttreten der Änderungssatzung umgehend angepasst.

Für alle Ortsbüchereien werden zukünftig jeweils nur noch eine Büchereiwartin bzw. ein Büchereiwart bestellt. Lediglich bei den großen Ortsbüchereien, die aus Zweigstellen hervorgegangen sind, können bis zu zwei Büchereiwartinnen bzw. Büchereiwarte bestellt werden.

Gleichzeitig wird im Zuge dieser Änderungen die Auflistung der Ortsbüchereien dem aktuellen Stand angepasst. Die Ortsbücherei Rünigen wurde geschlossen und entfällt. Die Ortsbücherei Wenden, die aus der Zweigstelle Wenden hervorgegangen ist, wurde in die Auflistung aufgenommen.

gez.

Dr. Hoffmann

Anlage

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen, Aufwandsentschädigung, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) vom 14. November 2006**

Aufgrund des § 6, 29, 39 Abs. 5 bis 9, 51 Abs. 6 und 55 b Abs. 1 und 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.03. 2009 (Nds. GVBl. S. 72) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

1. § 9 Abs. 4 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:  
„Für die Ortsbüchereien Bevenrode, Bienrode, Broitzem, Dibbesdorf, Hondelage, Lamme, Lehndorf, Leiferde, Querum, Rautheim, Schapen, Stöckheim, Südstadt, Völkenrode, Volkmarode, Waggum, Watenbüttel und Wenden wird jeweils eine Büchereiwartin bzw. ein Büchereiwart bestellt. In den Ortsbüchereien Lehndorf, Querum und Wenden können bis zu zwei Personen berufen werden. Die ehrenamtlich tätigen Büchereiwartinnen und Büchereiwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 67,00 €.“
2. Die Anlage 3 (Entschädigungstabelle für Büchereiwartinnen und Büchereiwarte der Ortsbüchereien) der Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen, Aufwandsentschädigung, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) vom 14. November 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 21. Nov. 2009) entfällt.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

Dr. Hoffmann  
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Dr. Hoffmann  
Oberbürgermeister

